



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Service und Steuerung

P202

Allgemeine Verwaltung

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1632

Per E-Mail

27. März 2019

rg.de

Auskunft nach § 11 des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Sie haben um Auskunft über die Zugangsvoraussetzungen zum Hafennautiker in Hamburg gebeten und insbesondere um Informationen zur fachlichen Begründung einer „Gleichstellung des Fachschulabschlusses mit zusätzlicher Tätigkeit zum gehobenen und höheren Dienst gebeten.

Hierzu erteilt Ihnen das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Auskunft gemäß § 12 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG):

Die Zugangsvoraussetzungen zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener und höherer Dienst) ergeben sich seit der Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts ab 01.01.2010

- abstrakt aus § 14 Absätze 3 und 4 des [Hamburgischen Beamtengesetzes](#) (HmbBG) und § 4 in Verbindung mit (hier) § 14 der [Hamburgischen Laufbahnverordnung](#) (HmbLVO) sowie
- konkret für den Laufbahnzweig Hafendienst (zur Verwendung im nautischen Dienst bei der Hamburg-Port Authority – Anstalt öffentlichen Rechts) der Laufbahn Technische Dienste aus § 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe a) der [Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste](#) (HmbLVO-TechnD). Diese nennt „Befähigungszeugnisse als Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier oder Kapitän nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der [Seeleute-Befähigungsverordnung](#) (See-BV) und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem für die Verwendung (im nautischen Hafendienst) förderlichen Beruf“ als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn (ehemals gehobener Dienst). Das „Befähigungspatent als Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 See-BV und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon eine zweijährige Fahrzeit mit der geforderten Befähigung als Kapitän“ werden als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn (ehemals höherer Dienst) definiert. Die Voraussetzungen für den Erwerb der geforderten Befähigungszeugnisse ergeben sich aus § 30 See-BV.

Für die von Ihnen unterstellte Gleichwertigkeit der genannten Zugangsvoraussetzungen mit einem Fachschulabschluss und zusätzlicher Tätigkeit für den Zugang zum Laufbahnzweig

Hafendienst (zur Verwendung im nautischen Dienst bei der Hamburg Port Authority) gibt es keine dies fachlich begründenden Informationen im Sinne des HmbTG.

Anlässlich des Neuerlasses der HmbLVO-TechnD ist – im Gegenteil – von einer in der früheren Laufbahnverordnung für den Hafendienst bestehenden Gleichstellung im Hinblick auf die neue Systematik des Laufbahnrechts ausdrücklich Abstand genommen worden (vgl. markierten Text auf Seite 67 des anliegenden Verordnungsentwurfs mit Begründung).

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachschulabschluss können seitdem nur noch bei einem Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulabschluss als sog. andere Bewerber (§ 17 HmbBG) mit einer Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss in den nautischen Hafendienst der Hamburg Port Authority eingestellt werden.

Nach § 13 Abs. 4 HmbTG unterliegen Auskünfte nach dem HmbTG der Gebührenpflicht. Der Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Verfügung:

1.